



Oberstufenordnung

Deutsches Internationales Abitur

Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland

Beschluss der Kultusministerkonferenz i. d. F. vom 03.05.2018

Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland

„Deutsches Internationales Abitur“

Beschluss der Kultusministerkonferenz i. d. F. vom 03.05.2018

Stand: 14.09.2023



Die gymnasiale Oberstufe der DSP

Die Deutsche Botschaftsschule Peking (DSP) ist eine von der Kultusministerkonferenz (KMK) anerkannte und von der Bundesrepublik Deutschland geförderte Auslandsschule. Somit sind alle von der Deutschen Botschaftsschule Peking vergebenen Schulabschlüsse in Deutschland rechtswirksam anerkannt.

Die DSP bietet einen 12-jährigen Bildungsgang an, ist somit ein G8-Gymnasium.

Folgende Abschlüsse und Zeugnisse können im gymnasialen Bildungsgang erworben werden.

Klasse 10

- Mittlerer Schulabschluss – MSA
- Genehmigung zum Übertritt in die Qualifikationsphase

Klasse 12

- Abiturzeugnis (Deutsches Internationales Abitur – DIA)
- Abgangszeugnis
- Abgangszeugnis und Schulischer Teil der Fachhochschulreife (nur nach nichtbestandener Abiturprüfung möglich)

1. Aufbau der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe umfasst grundsätzlich die drei obersten Jahrgangsstufen, die jeweils in zwei Halbjahre gegliedert sind. Die erste dieser Jahrgangsstufen ist die Einführungsphase und gleichzeitig die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I.

Die Qualifikationsphase umfasst die vier Halbjahre der beiden folgenden Jahrgangsstufen. In der Qualifikationsphase sind die Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation im Rahmen der Deutschen Internationalen Abiturprüfung zu erbringen.

Übersicht über die gymnasiale Oberstufe der DSP

Klasse 10	1. Halbjahr	Einführungs- phase	Herausbildung grundlegender Arbeitsmethoden, Heranführung an die höheren Anforderungen, Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen.	
	2. Halbjahr			
Klasse 11	1. Halbjahr	Qualifikations- phase	Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation in einzelnen Fächern sind zu erbringen. Gesamtprädikat wird zu 2/3 festgelegt.	
	2. Halbjahr			
Klasse 12	3. Halbjahr		Schriftliche Abiturprüfung (1. bis 3. PF)	
	Prüfungen			
	4. Halbjahr			wie 1. bis 3. Halbjahr
	Prüfungen			Mündliche Abiturprüfung (4. und 5. PF)

Die **Abiturprüfungen** finden in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 12 statt und werden unter dem Vorsitz eines von der Kultusministerkonferenz (KMK) zugewiesenen Prüfungsbeauftragten aus einem der Kultusministerien der Länder in der Bundesrepublik Deutschland abgenommen.



Vergleich der Einführungsphase und der Qualifikationsphase

Klasse 10	Klasse 11/12
Fächerzuwahl bzw. Fächerabwahl möglich	Weitere Fächerabwahl möglich (keine Fortführung von Latein, Spanisch und Politik)
keine Prüfungen	Prüfungen in der 12. Klasse
Zentrale Klausuren in den Fächern D, Ma und En	Prüfungsvorbereitende Klausuren im 3. Halbjahr
Leistungsbewertung in Zensuren	Leistungsbewertung in Notenpunkten
Jahreszeugnisse	Halbjahreszeugnisse
Versetzung	keine Versetzung



2. Zugang und Verweildauer

Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind Schüler berechtigt, die die entsprechende Qualifikation nach erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe I in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer europäischen Schule erworben haben.

Schüler anderer Schulen können aufgenommen werden, sofern ihre bisherige Schullaufbahn mit der Ordnung der aufnehmenden Schule in Einklang zu bringen ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter bzw. die KMK.

Schüler, die nicht in die Qualifikationsphase versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 10 wiederholen. Wer jedoch zum zweiten Mal nicht versetzt wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Ein freiwilliges Zurücktreten ist nur einmal in der Qualifikationsphase und nur um ein ganzes Jahr möglich, und zwar am Ende der Jahrgangsstufe 11 oder am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung. Bei der Wiederholung von Teilen der Oberstufe zählen nur die Bewertungen des zweiten Durchgangs.

Verweildauer	Bemerkungen
2 Jahre	Überspringen der Einführungsphase
3 Jahre	Normales Durchlaufen der 10., 11. und 12. Klasse
4 Jahre	unfreiwilliges Wiederholen nach der 10. Klasse bei Nichtversetzung <u>oder</u> freiwilligen Wiederholen der 11. Klasse <u>oder</u> Nichtzulassung zu den Prüfungen <u>oder</u> Wiederholung der 12. Klasse nach einem Durchfall durch die Prüfungen

Die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt vier Jahre.



Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

Ein Schulwechsel innerhalb der Qualifikationsphase ist in der Regel nicht erlaubt. Deshalb muss nach der Einführungsphase eingehend geprüft werden, ob ein Verbleib des Schülers in Peking für die folgenden zwei Jahre garantiert ist.

Realschulabsolventen Deutscher Schulen im Ausland erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe Deutscher Schulen im Ausland, wenn sie im Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Jahrgangsstufe 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser drei Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

Realschulabsolventen mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe treten in Deutschen Schulen im Ausland in die 10. Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges (Einführungsphase) ein. Am Ende der Einführungsphase erwerben diese Schüler die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase. Der bereits erworbene Mittlere Schulabschluss bleibt davon unberührt.

Realschulabsolventen und andere Schüler, die in der 7. bis 10. Jahrgangsstufe keinen Unterricht in einer weiteren Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer weiteren Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase erhalten.



3. Fächerbelegung und Aufgabenfelder

Der Unterricht findet im Klassenverband statt.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt für jeden Schüler pro Woche mindestens 35 Stunden.

Die Schüler müssen sich bei der Erfüllung der Bedingungen für die Gesamtqualifikation und bei der Wahl ihrer Prüfungsfächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten. Sollten aufgrund der bisherigen schulischen Laufbahn Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, erforderlich sein, ist durch den Schulleiter die Genehmigung des Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz einzuholen. In solchen Fällen muss gesichert sein, dass die in dieser Ordnung genannten Forderungen für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung grundsätzlich erfüllt werden.

Ein Anspruch auf die Einrichtung und Belegung eines bestimmten Faches besteht nicht.

Alle Unterrichtsfächer werden bestimmten Aufgabenfeldern zugeordnet.

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
Deutsch Englisch Französisch (Spanisch, Latein) Chinesisch Kunst Musik	Mathematik Biologie Chemie Physik	Geschichte Ethik Politik (englisch) Geographie (englisch)

Das Pflichtfach Sport wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet, muss jedoch als Pflichtfach belegt werden.

Jeder Schüler belegt mindestens zehn, höchstens zwölf Fächer.

Die Fächer werden stets vor Schuljahresende der Klasse 9 bzw. der Klasse 10 gewählt. Jede Wahl ist vorbehaltlich der organisatorischen Bedingungen (Kursgröße).



Der **Pflichtbereich** an der DSP umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte, Ethik, Kunst oder Musik und Sport.

Fach	Deutsch	Mathematik	Geschichte	Ethik	Kunst Musik	Sport
Klasse 10	4	4	3	2	2	2
Klasse 11/12	5	5	3	2	2	2

In der **Einführungsphase** sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen, die spätestens mit Beginn der siebten Jahrgangsstufe einsetzen, fortzuführen.

Schüler, die keinen oder keinen bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen im Verlauf der drei Jahre der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer spätbeginnenden Fremdsprache belegen und dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. In dieser Fremdsprache müssen die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Die Wahl eines der beiden Fächer Kunst oder Musik im künstlerisch-musischen Bereich ist von der 10. Klasse bis zum Abitur verbindlich. Ein Wechsel ist nicht möglich.

Wer vom Sportunterricht auf Grund eines Attestes dauerhaft für ein Halbjahr oder länger befreit ist, muss zum Erreichen der Mindeststundenzahl gemäß Kontingenzstundentafel bzw. der erforderlichen Zahl der in die Qualifikation eingehenden Halbjahresleistungen ein mindestens im gleichen Umfang unterrichtetes Fach belegen.



Der Wahlpflichtbereich umfasst an der DSP die fortgeführten Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, die in Klasse 10 neu aufgenommene Fremdsprache Chinesisch sowie die drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik.

Fach	1. FS Englisch	2. FS Französisch Latein Spanisch	spät. FS	Biologie	Chemie	Physik
Klasse 10	4	3	4	3	3	3
Klasse 11/12	4	4 (nur Französisch)	4	3	3	3

Im Wahlbereich können die Fächer Geographie (englisch) und Politik (englisch) zusätzlich belegt werden, dienen zur Auffüllung der Stundenzahl auf 35 Wochenunterrichtsstunden bzw. sollen die Wiedereingliederung in ein innerdeutsches Gymnasium nach der 10. Klasse erleichtern. Politik wird in der Qualifikationsphase an der DSP nicht fortgeführt. Geographie kann in der 12. Klasse als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Fach	Geographie (englisch)	Politik (englisch)
Klasse 10	2	2
Klasse 11/12	3	---



Besonderheiten in Klasse 10

- Die Fremdsprachen und die Naturwissenschaften müssen zusammen mindestens 4 Fächer ergeben.
- Mindestens 2 Fremdsprachen (spätestens ab Klasse 7) sind fortzuführen.
- Mindestens 2 fortgeführte Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) sind an der DSP verpflichtend.
- Die spätbeginnende Fremdsprache muss durchgängig bis Klasse 12 belegt werden.

Fächer, die in der Einführungsphase nicht belegt werden, können in der Qualifikationsphase nicht wieder aufgenommen werden.

Besonderheiten in Klasse 11/12

- Die Fremdsprachen und die Naturwissenschaften müssen zusammen mindestens 4 Fächer ergeben.
- Mindestens eine Naturwissenschaft und mindestens eine Fremdsprache müssen weiterhin belegt werden.
- Die Fremdsprachen Spanisch und Latein werden nicht fortgeführt.
- Die spätbeginnende Fremdsprache muss fortgeführt werden. Dieses Fach darf kein Prüfungsfach in der Abiturprüfung sein.
- Grundsätzlich dürfen in der 11. Klasse keine Fächer neu aufgenommen werden.



Übersicht über alle Fächer

Fach	Wochenstunden		Bemerkungen
	Klasse 10	Klassen 11/12	
Deutsch	4	5	Deutsch ist Pflichtfach und erstes schriftliches Prüfungsfach im Abitur.
Mathematik	4	5	Mathematik ist Pflichtfach und kann bzw. muss als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden.
Geschichte	3	3	Geschichte ist Pflichtfach und kann bzw. muss als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden.
Sport	2	2	Sport ist Pflichtfach. Bei einem längerfristigen ärztlichen Attest muss ein anderes Fach (auch ein bereits abgewähltes Fach) als Ersatz belegt werden.
1. Fremdsprache	4	4	Die 1. Fremdsprache ist i. d. R. Englisch und Wahlpflichtfach. In Klasse 10 müssen die 1. und die 2. Fremdsprache fortgeführt werden, ab Klasse 11 nur noch eine. Eine fortgeführte Fremdsprache kann bzw. muss Prüfungsfach im Abitur sein. Im Bereich Fremdsprachen und Naturwissenschaften müssen mindestens 4 Fächer durchgängig belegt werden.
2. Fremdsprache	3	4	Die 2. Fremdsprache ist i. d. R. Französisch und Wahlpflichtfach (Latein und Spanisch werden in den Klassen 11 und 12 nicht fortgeführt). In Klasse 10 müssen die 1. und die 2. Fremdsprache fortgeführt werden, ab Klasse 11 nur noch eine. Eine fortgeführte Fremdsprache kann bzw. muss Prüfungsfach im Abitur sein. Im Bereich Fremdsprachen und Naturwissenschaften müssen mindestens 4 Fächer durchgängig belegt werden.



Chinesisch	4	4	Das Fach Chinesisch muss durchgängig von der 10. bis zur 12. Klasse belegt werden. Chinesisch darf kein Prüfungsfach im Abitur sein, muss aber in einigen Fällen in die Gesamtbewertung eingebracht werden.
Biologie	3	3	Biologie ist Wahlpflichtfach. In Klasse 10 müssen mindestens zwei Naturwissenschaften fortgeführt werden, ab Klasse 11 mindestens eine. Naturwissenschaften können bzw. müssen Prüfungsfächer im Abitur sein. Im Bereich Fremdsprachen und Naturwissenschaften müssen mindestens 4 Fächer durchgängig belegt werden.
Chemie	3	3	Chemie ist Wahlpflichtfach. In Klasse 10 müssen mindestens zwei Naturwissenschaften fortgeführt werden, ab Klasse 11 mindestens eine. Naturwissenschaften können bzw. müssen Prüfungsfächer im Abitur sein. Im Bereich Fremdsprachen und Naturwissenschaften müssen mindestens 4 Fächer durchgängig belegt werden.
Physik	3	3	Physik ist Wahlpflichtfach. In Klasse 10 müssen mindestens zwei Naturwissenschaften fortgeführt werden, ab Klasse 11 mindestens eine. Naturwissenschaften können bzw. müssen Prüfungsfächer im Abitur sein. Im Bereich Fremdsprachen und Naturwissenschaften müssen mindestens 4 Fächer durchgängig belegt werden.



Kunst/Musik	2	2	Kunst und Musik sind Wahlpflichtfächer. Entweder Kunst oder Musik muss belegt werden. Das gewählte Fach muss durchgängig belegt werden. Kunst und Musik sind keine Prüfungsfächer im Abitur, müssen jedoch in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
Geographie	2	3	Geographie (englisch) kann als Wahlfach belegt werden und nur mündliches Prüfungsfach im Abitur sein.
Politik	2	---	Politik (englisch) kann als Wahlfach belegt werden. Politik endet nach der 10. Klasse.



4. Leistungsfeststellungen

Bei der Leistungsbewertung sind die drei Anforderungsbereiche (AFB) zu berücksichtigen.

AFB	Bedeutung
I	Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
II	Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
III	Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen.

In der 10. Klasse erfolgt die Bewertung in Noten. Die Schüler erhalten hier ein Ganzjahreszeugnis und werden am Schuljahresende versetzt.

In der Qualifikationsphase werden alle Leistungen in Punktzahlen 0 bis 15 umgerechnet.



Für die Umsetzung der erreichten Bewertungseinheiten (BE) in das Punktsystem in Prüfungen gilt folgender Schlüssel (nicht gültig für das Fach Deutsch, hier andere Bewertungsmaßstäbe).

Note	Kriterium	10	11/12	11/12	BE in Prüfungen
Sehr gut	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	1	1+	15	95 % bis 100 %
			1	14	90 % bis 94 %
			1-	13	85 % bis 89 %
Gut	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht	2	2+	12	80 % bis 84 %
			2	11	75 % bis 79 %
			2-	10	70 % bis 74 %
Befriedigend	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	3	3+	09	65 % bis 69 %
			3	08	60 % bis 64 %
			3-	07	55 % bis 59 %
Ausreichend	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	4	4+	06	50 % bis 54 %
			4	05	45 % bis 49 %
			4-	04	40 % bis 44 %
Mangelhaft	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	5	5+	03	33 % bis 39 %
			5	02	27 % bis 32 %
			5-	01	20 % bis 26 %
Ungenügend	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	6	6	00	0 % bis 19 %

Schrittweise werden Inhalte, Anforderungen, Bewertungen an die Prüfungsanforderungen angepasst. Dazu haben die einzelnen Fachschaften Vereinbarungen getroffen.



Die Leistungsfeststellung erfolgt durch schriftliche Arbeiten (Klausuren) und durch andere Leistungsnachweise mündlicher und schriftlicher Art (Hausaufgaben, Tests, Referate, qualifizierte mündliche Unterrichtsbeiträge usw.).

Die in den Halbjahreszeugnissen ausgewiesenen Noten ergeben sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der im Halbjahr geschriebenen Klausuren und der sonstigen im Unterricht erbrachten Leistungen (SoMiNo).

Beispiel für eine Leistungsermittlung

Klausuren:	10, 12	11 Punkte
SoMiNo:	10, 08, 08, 10	09 Punkte
Halbjahresgesamtleistung:		10 Punkte

Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit 0 Punkten bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Klausur nachzuholen.

In Krankheitsfällen muss stets ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Der Leistungsnachweis durch Klausuren und das Nachschreiben sind verpflichtend.



Anzahl der Klausuren

	Einführungsphase		Qualifikationsphase			
	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ
Zeitdauer (UStd.)	2 bis 3		2 bis 4		2 bis 5	
Deutsch	2	2	2	2	2	1
Mathematik	2	2	2	2	2	1
Englisch	2	2	2*	2*	2	1
Französisch (2. FS)	2	2	2*	2*	2	1
Französisch (spät.)	2	2	2	2	2	1
Chinesisch	2	2	2	2	2	1
Geschichte	1	1	1	1	1	1
Ethik	1	1	1	1	1	1
Kunst/Musik	1	1	1	1	1	1
Biologie	1	1	1	1	1	1
Chemie	1	1	1	1	1	1
Physik	1	1	1	1	1	1
Geographie	1	1	1	1	1	1
Politik	1	1	1	1	1	1
Sport	-	-	-	-	-	-

* An Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 in den fortgeführten Fremdsprachen tritt verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur.



Beispiel für eine Gesamtleistung in der Qualifikationsphase in einem Fach

1. Halbjahr

Klausuren: 13, 11 12,0
SoMiNo: 10, 12, 13 11,7
Halbjahr: Note 12

2. Halbjahr

Klausuren: 09, 10 9,5
SoMiNo: 10, 10, 10 10,0
Endjahr: Note 10

3. Halbjahr

Klausuren: 10, 10 10,0
SoMiNo: 10, 10, 10 10,0
Halbjahr: Note 10

4. Halbjahr

Klausuren: 11, 11 11,0
SoMiNo: 11, 11, 11 11,0
Endjahr: Note 11

Beispiel für das Ergebnis der Qualifikationsphase in allen Fächern während der Qualifikationsphase

Fach	1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ
Deutsch	12	13	10	12
Englisch	13	13	14	09
Französisch	10	13	15	09
Kunst	13	13	01	07
Geschichte	09	13	06	08
Ethik	12	13	14	10
Mathematik	14	15	15	06
Biologie	11	15	11	07
Chemie	06	15	15	06
Physik	03	11	13	15
Sport	07	11	15	07

Dieses Raster ist Grundlage der Berechnung zur Punktsomme im Bereich Q (siehe Gesamtqualifikation).

Die Schüler der Qualifikationsphase erhalten Halbjahreszeugnisse. In der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung.



Zentrale Klausuren in Klassenstufe 10

Für gymnasial eingestufte Schüler an Deutschen Schulen im Ausland, die zur Deutschen Allgemeinen Hochschulreife führen, sind die Zentralen Klassenarbeiten am Ende der 10. Jahrgangsstufe Bestandteil des Versetzungsverfahrens in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase wird der Mittlere Schulabschluss erworben.

Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die Zentralen Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres geschrieben (Zeitdauer jeweils 135 min.).

Die Termine werden zentral von der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegt und liegen in der Regel im Februar/März.

Deutsch

Der Schüler wählt aus zwei Prüfungsaufgaben eine zur Bearbeitung aus.

Mathematik

Der Schüler bearbeitet eine Prüfungsaufgabe, die **Pflicht- und Wahlaufgaben** enthält.

Englisch

Der Schüler bearbeitet eine Prüfungsaufgabe, in der die Kompetenzbereiche **Leseverstehen, Textproduktion, schriftliche Sprachmittlung und Hörverstehen** gemäß den jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland überprüft werden.

In den Fächern, in denen Zentrale Klassenarbeiten durchgeführt werden, errechnet sich die Fachnote des Jahreszeugnisses in folgender Weise:

Aus allen Leistungen, die im Verlauf des gesamten Schuljahrs erzielt worden sind, wird eine ganzzahlige Note ermittelt, die zu zwei Dritteln in die Fachnote eingeht. Das Ergebnis der Zentralen Klassenarbeit geht zu einem Drittel in die Fachnote ein.

Die Fachnote wird in der Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenz am Ende des Schuljahres festgelegt.

Den Schülern, die an den Zentralen Klassenarbeiten teilgenommen haben, wird in der Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Qualifikationsphase, die den Mittleren Schulabschluss einschließt, durch die Kultusministerkonferenz zuerkannt.



5. Abiturprüfungen

Auf Beschluss der KMK vom 12.05.2011 wurde ab 2014 an den deutschen Schulen in Asien ein einheitliches Regionalabitur eingeführt. Vergleichbar ist dieses mit dem deutschen Zentralabitur in den einzelnen Bundesländern.

Die Abiturprüfungen an den beteiligten Auslandsschulen finden jeweils zum Ende der letzten Jahrgangsstufe statt.

In der Abiturprüfung werden 5 Fächer als Prüfungsfächer eingebracht. In dreien dieser Fächer wird eine schriftliche Prüfung abgelegt (1. bis 3. Prüfungsfach), in den anderen Fächern (4. und 5. Prüfungsfach) findet jeweils eine mündliche Prüfung statt.

Prüfungen

Prüfung	Art	Fach
1. PF	schriftlich	Deutsch
2. PF	schriftlich	Mathematik <u>oder</u> eine fortgeführte Fremdsprache
3. PF	schriftlich	Mathematik <u>oder</u> eine fortgeführte Fremdsprache <u>oder</u> Geschichte <u>oder</u> Biologie <u>oder</u> Chemie <u>oder</u> Physik
4. PF	mündlich	Mathematik <u>oder</u> eine fortgeführte Fremdsprache <u>oder</u> Geschichte <u>oder</u> Biologie <u>oder</u> Chemie <u>oder</u> Physik <u>oder</u> Geographie
5. PF	mündlich (Präsentation)	Mathematik <u>oder</u> eine fortgeführte Fremdsprache <u>oder</u> Geschichte <u>oder</u> Biologie <u>oder</u> Chemie <u>oder</u> Physik <u>oder</u> Geographie

Die Schüler melden sich im ersten Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe zu dem von der Schule festgelegten Termin durch Vorlage eines ausgefüllten Formblatts zur Abiturprüfung (Angabe der drei schriftlichen und der beiden mündlichen Prüfungsfächer)



Zuordnung möglicher Prüfungsfächer der DSP zu den Aufgabenfeldern

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
Deutsch Englisch (fortgeführt) Französisch (fortgeführt)	Mathematik Biologie Chemie Physik	Geschichte Geographie (englisch)

Prüfungsfächer an der DSP

Prüfung	PF	Schriftliche Prüfungen			Mündliche Prüfungen	
		1. PF	2. PF	3. PF	4. PF	5. PF
sprachlich literarisches AF	D	x				
	En		x	x	x	x
	Frz		x	x	x	x
mathematisch-naturwissenschaftliches AF	Ma		x	x	x	x
	Ch			x	x	x
	Bio			x	x	x
	Ph			x	x	x
gesellschaftswissenschaftliches AF	Ge			x	x	x
	Geo				x	x

Ein Fach kann nur einmal als Prüfungsfach gewählt werden.

Alle Aufgabenfelder müssen abgedeckt sein, in den schriftlichen PF mindestens zwei verschiedene Aufgabenfelder.

Beispiele für mögliche Prüfungsfächerwahlen an der DSP

	1. Möglichkeit	2. Möglichkeit	3. Möglichkeit	...
1. PF	Deutsch	Deutsch	Deutsch	...
2. PF	Mathematik	Englisch	Französisch	...
3. PF	Englisch	Geschichte	Physik	...
4. PF	Geschichte	Physik	Geographie	...
5. PF	Biologie	Geographie	Chemie	...



Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen werden zu Beginn des zweiten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe durchgeführt. Jeder Prüfling fertigt drei Prüfungsarbeiten in den von ihm gewählten Fächern an.

Deutsch	285 min.	Zwei Aufgaben werden vorgelegt, der Schüler wählt eine aus
Englisch	315 min.	Zwei Aufgaben werden vorgelegt, der Schüler wählt eine aus
Französisch	315 min.	Zwei Aufgaben werden vorgelegt, der Schüler wählt eine aus
Mathematik	270 min.	Eine Aufgabe wird vorgelegt
Geschichte	195 min.	Zwei Aufgaben werden vorgelegt, der Schüler wählt eine aus
Biologie	180 min.	Eine Aufgabe wird vorgelegt
Chemie	180 min.	Eine Aufgabe wird vorgelegt
Physik	180 min.	Eine Aufgabe wird vorgelegt

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken.

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiter der betroffenen Schulen in der Region Asien.



Mündliche Prüfungen

Nach Abschluss des zweiten Halbjahres der 12. Klasse finden die mündlichen Prüfungen statt.

Die mündlichen Prüfungen sind zweiteilig (Vortrag und Prüfungsgespräch) und werden an der DSP als **Einzelprüfung** durchgeführt.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken.

	Vorbereitungszeit	Vortrag zu einer vorgelegten Aufgabe	Vortrag zu einem vorbereiteten Thema	Prüfungsgespräch
4. Prüfungsfach	20 min.	10 min.	---	10 min. (zu einem anderen Thema)
5. Prüfungsfach	kurze Einrichtung der Präsentation	---	10 min.	10 min.

Das Prüfungsgespräch im 5. Prüfungsfach weist gegenüber dem 4. Prüfungsfach folgende Besonderheiten auf.

- Es werden Fragen zu methodischen Aspekten i. S. der Reflexion des eigenen Vorgehens im wissenschaftspropädeutischen Kontext erörtert.
- Es erfolgt eine Klärung der Eigenständigkeit der im ersten Prüfungsteil gezeigten Leistung.

Zusätzliche mündliche Prüfungen

Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in höchstens zwei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden. Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist nicht möglich.

Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet.



Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung im 5. Prüfungsfach

Zeitlicher Ablauf

September	Der Prüfling meldet seine fünf Prüfungsfächer.
Oktober/November	Weitere Information der Prüflinge über das Verfahren im fünften Prüfungsfach.
bis Februar	Der Prüfer und der Prüfling beraten, welche zwei Themen eingereicht werden können.
8 Wochen vor dem Prüfungstermin	Prüfling reicht zwei Themenvorschläge beim Schulleiter ein, die inhaltliche Alternativen darstellen müssen.
bis April	Der Prüfungsleiter genehmigt (gegebenenfalls mit Änderungen) ein Prüfungsthema.
4 Wochen vor dem Prüfungstermin	Dem Prüfling wird die Entscheidung des Prüfungsleiters (ggf. mit Auflagen) durch den Schulleiter mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt darf der Fachlehrer nicht mehr beratend oder unterstützend in die Prüfungsvorbereitung des Prüflings eingreifen. Technische Hilfestellungen (Kopiermöglichkeit, Drucker, Internet, Geräte und Bedienung, Testlauf im Prüfungszimmer) müssen dagegen angeboten werden.
	Der Prüfling erstellt eine Kurzdokumentation zum gewählten Thema. Diese ist eine Zusammenfassung (eine bis max. zwei Seiten) der Auseinandersetzung mit dem Thema und beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen Arbeitsabläufe, Ergebnisse und Erkenntnisse aus der selbstständigen Arbeit am Thema. Sie enthält alle Quellenangaben und verwendeten Hilfen, den Ausdruck der vorläufigen Präsentation und eine Versicherung, dass die Leistung eigenständig erbracht wurde.
Mai	Der Prüfling übergibt dem Schulleiter spätestens am Tag vor der Vorkonferenz die Kurzdokumentation. Wenn die Kurzdokumentation nicht fristgemäß vorgelegt wird, kann die Präsentationsprüfung nicht stattfinden (00 Punkte).
Mai, Prüfungstag	Der Prüfling erhält eine angemessene Vorbereitungszeit zur Einrichtung der Präsentation. Der Fachprüfer verantwortet die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Geräte. Für den reibungslosen Medieneinsatz ist der Prüfling verantwortlich.



Themenwahl im 5. Prüfungsfach

Hinsichtlich der Themenwahl ist zu beachten, dass eine deutliche Fokussierung im Sinne einer Problemorientierung (Leitfrage oder These) erkennbar ist und dass das Thema nicht bereits Gegenstand einer Klausur oder eines Referates des Prüflings war.

Bei der Themenfindung gilt es folgende Kriterien zu berücksichtigen.

Lehrplanbezug	Die Themen sollten lehrplankonform (11.1 bis 12.2) sein.
Eigenständigkeit	Jedes Thema sollte eigenständig sein und muss sich deutlich von anderen gewählten Themen unterscheiden.
Komplexität	Die Themen sollten sinnvoll eingegrenzt sein, nicht zu umfassend und allgemein, so dass sie tatsächlich in 10 Minuten präsentiert werden können.
Problemorientierung	Die Themen sollten problemorientiert angelegt sein, z. B. in Form einer Frage, These oder Aussage, inklusive eigener Stellungnahme, sonst besteht die Gefahr, dass der Reproduktionsanteil zu hoch ist.
Anforderungsbereiche	Präsentation und Kolloquium müssen gewährleisten, dass alle drei Lernzielebenen (Wissen, Verstehen/Anwenden, Urteilen) angemessene Berücksichtigung finden können.



Ablauf einer Prüfung im 5. Prüfungsfach

Vorbereitungszeit	10 min. Darlegung der Präsentation	10 min. Prüfungsgespräch
Der Prüfling erhält eine angemessene Vorbereitungszeit zur Einrichtung der Präsentation. Für den reibungslosen Medieneinsatz ist der Prüfling verantwortlich.	Mediengestützter Vortrag, kann experimentelle oder musische Anteile enthalten. In der Präsentation weist der Prüfling eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema und Verständnis für fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge nach.	Weitere inhaltliche Klärungen und Reflexionen zum Thema, Überprüfung der Eigenständigkeit der gezeigten Leistungen, weitere Unterrichtsinhalte

Bewertung der Prüfung im 5. Prüfungsfach

Bewertung	Kriterium	Gewichtung	Notenpunkte	Bemerkungen
Präsentation	Präsentationsmaterial	20 %		
	Gestaltung des Vortrags	20 %		
	Inhalt	60 %		
	Gesamt			Diese Leistung zählt für die Prüfungsleistung 60 %.
Prüfungsgespräch	Gesprächsfähigkeit	30 %		
	Inhalt	70 %		
	Gesamt			Diese Leistung zählt für die Prüfungsleistung 40 %.
Prüfungsleistung gesamt				



6. Gesamtqualifikation

Die allgemeine Hochschulreife wird mit der Ausstellung des Abiturzeugnisses zuerkannt, wenn der Prüfling alle Mindestanforderungen in den Teilbereichen der Gesamtqualifikation erfüllt hat.

Die Gesamtqualifikation, auf Grund derer die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, ergibt sich aus den Leistungen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und aus den in den Abiturprüfungen gezeigten Leistungen; sie besteht aus

- der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase,
- der Teilqualifikation A im Abiturbereich.

Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilqualifikationen ist nicht möglich.

Gesamtpunktzahl = Q + A

Q ... Vorleistungen in der 4. Halbjahren

A ... Leistungen im Abitur

Gesamtpunktzahl \Rightarrow Durchschnittsnote

In der Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte zu erreichen, und zwar 600 Punkte in der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase und 300 Punkte in der Teilqualifikation A in der Abiturprüfung.



Einbringungsverpflichtungen für den Bereich Q (Qualifikation)

Fach	Bedingungen	
D	alle 4 HJ	
Chin	im Normalfall keine Bedingungen	Fremdsprachen und Naturwissenschaften zusammen mind. 14 HJ
En	eine fortgeführte Fremdsprache alle 4 HJ	
Frz		
Bio	eine Naturwissenschaft mindestens 4 HJ	
Ch	mindestens 2 HJ in einem Fach	
Ph		
Ma	alle 4 HJ	
Ge	mindestens 2 HJ	Gesellschaftswissenschaften mind. 4 HJ
Geo	im Normalfall keine Bedingungen	
Eth	keine Bedingungen	
Ku	Ku oder Mu mind. 3 HJ	
Mu		
Sp	höchstens 3 HJ	

Weitere Einbringungsverpflichtungen:

- In den Prüfungsfächern sind stets alle 4 HJ einbringen.
- Werden in einem Fach im Bereich Fremdsprachen oder Naturwissenschaften Leistungen eingebracht, so sind die Ergebnisse aus mindestens zwei HJ anzurechnen.
- In keinem einzubringenden Fach sind 0 Punkte erreicht worden.
- Im Bereich Q sind genau 36 HJ mit mind. 180 Punkten in Q einzubringen ⇒ wird in E1 umgerechnet. Unter diesen 36 HJ sind höchstens 7 Unterkurse (= Punktzahl unter 5).
- Prüflinge, die gemäß § 4 (3) in der Einführungsphase eine neu beginnende Fremdsprache belegen, dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. In dieser Fremdsprache müssen die Ergebnisse aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.



Beispiel für die Teilbereiche der Gesamtqualifikation

I. Teilqualifikation Q

Aufgabenfeld	Fach	Sprache	1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ	Anz.	Summe	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	de	12	13	10	12	4	47	spät
	Englisch	en	13	13	14	09	4	49	
	Französisch	fr	10	13	15	(09)	3	38	x
	---						0	0	
	Kunst	de	13	13	(01)	07	3	33	
	---						0	0	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte	de	09	13	06	08	4	36	
	Ethik	de	12	13	14	(10)	3	39	
	---						0	0	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik	de	14	15	15	06	4	50	
	Biologie	de	11	15	11	07	4	44	
	Chemie	de	(06)	15	15	(05)	2	30	
	Physik	de	(03)	11	13	15	3	39	
	Sport	de	(07)	11	15	(07)	2	26	
	---						0	0	
Unterkurse			0		Summen		36	431	
								x 40/36	
Gesamtpunktsumme im Bereich Q								479	

II. Teilqualifikation A

Art der Prüfung	Prüfungsfach	Sprache	Schriftlich	Mündlich	Gesamt-ergebnis
schriftliche Prüfung	Deutsch	de	10		40
schriftliche Prüfung	Mathematik	de	06		24
schriftliche Prüfung	Englisch	en	11		44
mündliche Prüfung	Geschichte	de	06	12	48
Präsentationsprüfung	Biologie	de	04	04	16
Unterrichter			1		
Gesamtpunktsumme im Bereich A					172



Ermittlung der Durchschnittsnote

Teil-qualifikation/ Punkte	Einzubringende Leistungen	Besonderheiten/ Zulassungsvoraussetzungen/ Berechnungen
Q 200-600	36 Halbjahresleistungen (aus Prüfungsfächern und sonstigen Qualifikationsfächern) aus allen 4 Halbjahren in einfacher Wertung	keine Halbjahresleistung mit 0 Punkten maximal 7 Unterkurse (= unter 5 Punkten) Berechnung der Durchschnittsnote der 36 Halbjahresleistungen Multiplikation der Durchschnittsnote mit 40 \Rightarrow ergibt E I
A 100-300	5 Ergebnisse der 5 Prüfungsleistungen (in vierfacher Wertung)	dreimal mindestens 5 Punkte mindestens einmal 5 Punkte in D/Ma/FS Punktsumme in den 5 PF mind. 25, insgesamt in den 5 PF mind. 100 Punkte Multiplikation der Punktsumme der Prüfungsleistungen mit 4 \Rightarrow ergibt E II
E 300-900	Höchstzahl der erreichten Punkte der Gesamtqualifikation	Gesamtpunktzahl $E = E I + E II$

Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt in vier Schritten:

1. Man berechnet die Durchschnittsnote aller 36 einzubringenden Halbjahresnoten der Qualifikationsphase.
2. Man multipliziert diese Durchschnittsnote mit 40 und erhält die Zahl E I. (Die Zahl E I muss mindestens 200 betragen.)
3. Man multipliziert die Punktsumme der Endergebnisse der Abiturprüfung der fünf Prüfungsfächer mit vier und erhält die Zahl E II. (Die Zahl E II muss mindestens 100 betragen.)
4. Man addiert E I und E II und erhält $E = E I + E II$.

In der folgenden Tabelle liest man ab, welche Durchschnittsnote sich ergibt.



Tabelle
zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) der Abiturprüfung
aus der Punktzahl (E) der Gesamtqualifikation

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5 \cdot \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$

sofern die Punktzahl (E) nicht kleiner als 300 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Punktzahlen, die größer als 822 sind, wird die Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Punktzahl E	Durchschnittsnote N
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0



7. Fachhochschulreife

Einem Prüfling, der an der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen hat, die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, kann unter bestimmten Bedingungen der Schulische Teil der Fachhochschulreife erhalten.

In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind sieben Fächer einzubringen, darunter die fünf Prüfungsfächer. Unter den einzubringenden Fächern müssen, falls sie nicht bereits als Prüfungsfächer berücksichtigt sind, die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach sein. Gegebenenfalls weitere einzubringende Fächer bestimmt der Prüfling aus der Gruppe seiner Qualifikationsfächer.

Auszug aus dem Abgangszeugnis

[Name der Schülerin oder des Schülers] hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 42 der „Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ... in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zum Studium an einer Fachhochschule in den folgenden Ländern der Bundesrepublik Deutschland:

Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen.

Die Gesamtnote wird festgesetzt auf $_._ (_ / _)$

Sie beruht auf folgenden Leistungen:

Fach	Bewertung in der Qualifikationsphase		Bewertung in der Prüfung	Gesamtbewertung im Fach
	3. Halbjahr	4. Halbjahr		
1. Fach (E):				
2. Fach (E) :				
3. Fach:				
4. Fach:				
5. Fach:				
6. Fach:				
7. Fach:				
			Gesamtpunktzahl	



Wahl des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe Einführungsphase Klasse 10

Name	
Klasse	

Fach	Bereich	Stunden	Belegung	Bedingungen
Deutsch	Pflichtfach	4	x	
Mathematik	Pflichtfach	4	x	
Geschichte	Pflichtfach	3	x	
Ethik	Pflichtfach	2	x	
Sport	Pflichtfach	2	x	Bei einem langfristigen Attest Ersatzfach wählen.
Englisch	1. Fremdsprache	4	<input type="checkbox"/>	Beide fortgeführten Fremdsprachen müssen belegt werden. Spätbeginnende Fremdsprachen müssen in Klasse 11/12 weiter belegt werden. Fremdsprachen und Naturwissenschaften zusammen mindestens 4 Fächer. Mindestens zwei Naturwissenschaften sind in Klasse 10 zu belegen.
Französisch	2. Fremdsprache	3	<input type="checkbox"/>	
	2. Fremdsprache	3	<input type="checkbox"/>	
Chinesisch	neubeginnend ab Kl. 10	4	<input type="checkbox"/>	
Biologie	Wahlpflichtfach	3	<input type="checkbox"/>	
Chemie	Wahlpflichtfach	3	<input type="checkbox"/>	
Physik	Wahlpflichtfach	3	<input type="checkbox"/>	
Kunst oder	Wahlpflichtfach	2	<input type="checkbox"/>	
Musik	Wahlpflichtfach	2	<input type="checkbox"/>	
Politik	Wahlfach auf Englisch	2	<input type="checkbox"/>	Politik wird in den Klassenstufen 11 und 12 nicht fortgeführt.
Geographie	Wahlfach auf Englisch	2	<input type="checkbox"/>	Geographie wird in den Klassenstufen 11 und 12 fortgeführt.
Gesamtstundenzahl (mindestens 35) (bitte eintragen)				

Abgewählte Fächer können in den folgenden Schuljahren nicht wieder belegt werden. Ein Schulwechsel innerhalb der Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12) ist nicht erlaubt. Deshalb muss nach der Einführungsphase eingehend geprüft werden, ob ein Verbleib des Schülers in Peking für die folgenden zwei Jahre garantiert ist.

Verbleib in Peking: nur 10. Klasse bis zum Abitur noch ungewiss

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers

Unterschrift der Eltern



Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Der Oberstufenschüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den von ihm belegten Fächern verpflichtet. Der Lehrer vermerkt am Stundenanfang die Abwesenheit im Klassenbuch.
2. Beurlaubungen vom Unterricht können nur im Einzelfall und vorab genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich zu stellen.
3. Muss ein Schüler aus Krankheitsgründen vor Ende seines Unterrichtstages die Schule verlassen, meldet er sich mit einer mündlichen vorläufigen Begründung im Sekretariat ab. Kann der Schüler aus bestimmten Gründen am Unterricht des gesamten Schultages nicht teilnehmen, muss er oder ein Erziehungsberechtigter ebenfalls das Schulsekretariat informieren.
4. Unabhängig von diesen mündlichen Meldungen ist der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar nach Wiedererscheinen durch eine schriftliche Mitteilung zu begründen. Bei nichtvolljährigen Schülern begründen die Erziehungsberechtigten das Fehlen. Diese schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens bzw. den versäumten Unterricht sowie die Begründung für das Fehlen enthalten. Die Mitteilung ist spätestens eine Woche nach dem Wiedererscheinen dem Klassenleiter vorzulegen. Ist diese Zeitspanne verstrichen, nehmen Fachlehrer und die Klassenleiter die schriftliche Mitteilung in der Regel nicht mehr an und informieren unverzüglich den Oberstufenkoordinator.
Der Klassenleiter verwahrt die Entschuldigungszettel und kontrolliert entsprechende Vermerke im Klassenbuch.
5. Eine unbegründete Verspätung (Verschlafen ...) wird wie ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht behandelt. Kürzere Verspätungen können von der Lehrkraft summiert und gemeldet werden. Die Lehrkraft vermerkt jede Verspätung mit der entsprechenden Zeitangabe im Klassenbuch und entscheidet eigenverantwortlich, wann der Oberstufenkoordinator über das wiederholte Fernbleiben informiert wird.
6. Der Oberstufenkoordinator entscheidet in allen Fällen endgültig, ob Begründungen für das Fehlen anerkannt werden können oder nicht.
7. Wird eine Klausur geschrieben, muss der Schüler die entsprechende Lehrkraft in jedem Fall vor der Klausur über das Fehlen informieren, spätestens am Morgen des Klausurtages telefonisch über das Schulsekretariat. Dieses gilt auch dann, wenn der Schüler schon längere Zeit erkrankt ist.
Ist das Fehlen durch eine Krankheit begründet, muss der schriftlichen Mitteilung für die entsprechende Begründung eine ärztliche Bescheinigung beigelegt werden.
Kann das Fehlen nur unzureichend entschuldigt werden, gilt dieses als unbegründet. Die Klausur wird dann mit der Note 6 bewertet. Ist das Fehlen am Klausurtag ausreichend begründet, wird der notwendige Leistungsnachweis durch Nachschreiben erbracht.
Sieht sich ein Schüler nach längerer Fehlzeit nicht in der Lage, unmittelbar nach Wiedererscheinen eine angesetzte Klausur mitzuschreiben, muss unverzüglich und vorab ein schriftlicher Antrag auf Freistellung beim Oberstufenkoordinator gestellt werden. Weiteres wird danach geregelt.
8. Nachschreibetermine für Klausuren werden durch den Fachlehrer mitgeteilt. Sie liegen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit bzw. am Samstagvormittag. Der Schüler ist verpflichtet, den jeweiligen Termin wahrzunehmen.
9. Der Schüler ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich nach Wiedererscheinen selbständig den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Dabei ist es unerheblich, ob das Fehlen begründet oder unbegründet war.
10. Nach der Schulordnung der DSP kann ein Schüler entlassen werden, wenn er wiederholt unentschuldigst gefehlt hat oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit keine Möglichkeit besteht, Leistungen zu bewerten. In leichteren Fällen können andere Schulstrafen ausgesprochen werden.



Meldung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung 2024

Name	
Klasse	

Hiermit melde ich mich zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung.
Meine Prüfungsfächer sind:

1. Prüfungsfach	schriftlich	Deutsch	E
2. Prüfungsfach	schriftlich		E
3. Prüfungsfach	schriftlich		
4. Prüfungsfach	mündlich		
5. Prüfungsfach	mündlich		

Die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache /Landessprache als Erstsprache sind mit einem „E“ zu kennzeichnen und werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. Auf grundlegendem Niveau unterrichtete Fächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung und werden auf grundlegendem Niveau geprüft.

Ich habe folgende Fremdsprachen belegt:

1. Fremdsprache		von Klasse		bis Klasse	
2. Fremdsprache		von Klasse		bis Klasse	
3. Fremdsprache		von Klasse		bis Klasse	
4. Fremdsprache		von Klasse		bis Klasse	

Anlage:

Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsgangs [gemäß § 13 (2) DIA-PO].

Peking, den xx.09.2023

Ort, Datum

Unterschrift
Schülerin
oder Schüler

Unterschrift
Erziehungsberechtigte oder
Erziehungsberechtigter



Deutsche Botschaftsschule Peking

DEUTSCHE INTERNATIONALE ABITURPRÜFUNG GERMAN INTERNATIONAL ABITUR

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE HIGHER EDUCATION ENTRANCE QUALIFICATION for admission to institutions of higher education

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife von
Page 4: Higher Education Entrance Qualification of

Name		Jahrgangsstufe: Year:	
Bilingual unterrichtete Sachfächer: Subjects taught bilingually:	Sprache: Language:	von from	bis until

In der Fremdsprache unterrichtete Sachfächer:		Jahrgangsstufe: Year:	
Subjects taught in a foreign language:	Sprache: Language:	von from	bis until

Die nachfolgenden deutschsprachigen Unterrichtsinhalte gemäß deutschen Richtlinien durch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.
German language competencies are determined by written and oral Abitur examinations according to German regulations after the completion of the language of instruction. hereby standards at level C2 of the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) are met.

VI. Weitere Angaben / Additional Information

Name

hat die Deutsche Internationale Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.
has successfully passed the German International Abitur and is thus qualified for admission to any academic program at an institution of higher education.

geb. am / born

in

Name

Beauftragte oder Beauftragter der
Stellen der Bundesregierung in
den Ländern der Bundesrepublik
Deutschland

The Delegate of the Standing Conference
of the Ministers of Education and Cultural
Affairs of the Länder in the Federal
Republic of Germany

Schulleiterin oder Schulleiter

The Principal of the School

Die oder der zuständige deutsche
Vertreter der Bundesregierung in
den Ländern der Bundesrepublik
Deutschland

The Representative of the Embassy of the
Federal Republic of Germany

Vertreterin oder Vertreter des
Schulrechtsverbandes

Representative of the Board of the School
Association

Stempel der Auslandsvertretung/
Seal of diplomatic representation

Ort, Datum

Stempel der Schule/
Seal of School

Dem Zeugnis liegt die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015) zugrunde.

The certificate is based on the examination regulations for the „Deutsches Internationales Abitur“ („German School Abitur“ (Decision by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany dated June 11, 2015).

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von
Page 2 Higher Education Entrance Qualification of

Name

I. Leistungen in der Qualifikationsphase Q / Individual results achieved during the qualification phase Q

Fach / Unterrichtssprache Subject / Language of instruction	Punktzahl der Halbjahresleistungen in einfacher Wertung in der Qualifikationsphase Single value credit points in each semester			
	1. Halbjahr 1st Semester	2. Halbjahr 2nd Semester	3. Halbjahr 3rd Semester	4. Halbjahr 4th Semester
Sprachlich-literarisches künstlerisches Aufgabenfeld Subject Area Languages, Literature and Fine Arts				
Gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld Subject Area Social Sciences				
Mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld Subject Area Mathematics, Sciences and Technology				

Die Bewertungen von Halbjahresleistungen, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, sind in Klammern gesetzt.
The points in brackets attained during a semester are not credited for the overall qualification.

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:
The following applies for conversion of grades to credit points:

Noten Grades	sehr gut very good	gut good	befriedigend satisfactory	ausreichend adequate	mangelhaft unsatisfactory	ungenügend insufficient
Punkte Points	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	- 6
	15	14	13	12	11	10
	09	08	07	06	05	04
	03	02	01	00		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von
Page 3 Higher Education Entrance Qualification of

Name

II. Leistungen in der Abiturprüfung A / Results in the final examination A

Prüfungsfach / Unterrichtssprache Examination subject / Language of instruction	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung Single value result in the examination		Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung Quadruple value result in the examination
	schriftlich written	mündlich oral	
1. schr. wrt.			
2. schr. wrt.			
3. schr. wrt.			
4. mdl. oral			
5. mdl. oral			

Thema / Topic: ---

III. Besondere Lernleistung / Research Paper and academic defence*

IV. Gesamtpunktzahl / Overall qualification

Q	Gesamtpunktzahl der erbrachten 36 Halbjahresleistungen der Qualifikationsfächer, mit 40/36 gewichtet und gerundet (mindestens 200, höchstens 600 Punkte) Overall points of the results in 36 semesters attained during the qualification phase, valued at 40/36 and rounded (minimum 200, maximum 600 points)
A	Gesamtpunktzahl aus der Abiturprüfung in vierfacher Wertung Overall points of the results in the final examination at quadruple value (minimum 100, maximum 300 points) Summe aus Q und A, Ergebnis der Gesamtpunktzahl (mindestens 300, höchstens 900 Punkte) Total of Q and A, Points of the overall qualification (minimum 300, maximum 900 points)
Durchschnittsnote / Average Grade	

V. Sprachen / Languages

Fach: Subject	Jahresstufe: Year		Gef. CEFR
	von from	bis until	

* anstelle des 5. Prüfungsfaches / instead of the 5th examination